

Stellungnahme der LAG der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der vom BMFSFJ geplanten einzelfallabhängigen Finanzierung nach SGB XII (Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt)

Mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention im Jahr 2017 hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Umsetzung eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgangs mit Betroffenen von häuslicher Gewalt gesetzt. Dennoch besteht in vielen Punkten noch erheblicher Handlungsbedarf für die Umsetzung. Dies betrifft besonders die Finanzierung von Schutz- und Beratungseinrichtungen für Betroffene. Mit Hinblick auf einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt und der daran geknüpften Finanzierung nach SGB XII, lehnt die LAG der Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern dieses Finanzierungsmodell entschieden ab.

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Frauenhäuser und Beratungsstellen in MV fordern wir daher eine bundesweite, einzelfallunabhängige und bedarfsorientierte Finanzierung.

1. Stellungnahme der Frauenhäuser für Betroffene von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

Die derzeitige Finanzierung der Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern ist einzelfallunabhängig und insoweit zufriedenstellend, dass die Schutz- und Beratungseinrichtungen unabhängig von einer Vollbelegung arbeiten können und ihre Existenz gesichert ist. Damit sind von der LAG gesetzte Standards eingehalten und die Qualität der pädagogischen Arbeit sichergestellt. Ebenso sind bereits heute so viele Plätze im Bundesland vorhanden, dass auch aus anderen Bundesländern mit nicht ausreichenden Platzkapazitäten Betroffene aufgenommen werden können (regelmäßig Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen). Das Land ist hier auf einem guten Weg, die entsprechende Forderung der Istanbul Konvention umzusetzen.

Beratungen sind kostenfrei und können auch langfristig in Anspruch genommen werden.

Der Zugang und Aufenthalt im Frauenschutzhäuser ist niedrigschwellig und richtet sich inhaltlich und zeitlich allein an den Bedarfen der Betroffenen.

Die Nutzungsentgelte sind im Vergleich zu anderen Bundesländern für Selbstzahlerinnen finanzierbar. Die Nutzungsentgelte werden bei Aufnahmen aus anderen Bundesländern auf diesem vergleichbar niedrigen Niveau übernommen. Dies ist umgekehrt leider nicht der Fall. Die sicherheitsbedingte Weiterleitung von M-V in andere Bundesländer scheitert oft an den enormen Kosten der Aufenthalte dort, die qua Erstattungsanspruch durch die Leistungsträger Jobcenter und Sozialämter nicht übernommen werden (z. B. 45 € pro Tag und Person in manchen Schutzeinrichtungen in Bayern).

Das Hilfesystem für Betroffene von häuslicher Gewalt in M-V funktioniert vergleichsweise gut und ist stabil aufgestellt. Auch wenn es Verbesserungsbedarf gibt. Auf dieser Grundlage wird hier mit der Einführung der Einzelfallfinanzierung des Rechtsanspruchs nach SGB XII

eine Verschlechterung der Versorgungslage der Betroffenen und eine Einschränkung des Hilfenetzes im Bundesland angenommen und daher abgelehnt!

Die einzelfallabhängige Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe geht direkt zu Lasten der Betroffenen. Damit ist zu fragen ob dem Anspruch, häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem anzuerkennen, damit entsprochen wird. Es wird deutlich eine Priorisierung der Finanzierung über den Hilfezugang gestellt. Richtig ist jedoch, dass ein Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt per Definition für einschränkungslos gelten muss unabhängig davon, welche Kosten diese Hilfe verursacht.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Finanzierungsmodells wird in die inhaltliche Arbeit der Einrichtungen eingegriffen. Es wird in Phasen gearbeitet, allerdings gründen diese Phasen in unterschiedlichen Finanzierungsphasen und -aspekten und orientieren sich nicht an den Bedarfen der Frauen und der pädagogischen Arbeit. Es ist damit ein erheblicher Mehraufwand zu leisten und der Alltag der Betroffenen wird noch mehr als bisher von Existenzängsten bestimmt. Es geht dann nur noch darum: Darf ich oder kann ich es mir leisten, die Tatperson zu verlassen und wie geht es weiter mit mir? Frauen und Kinder könnten noch weniger als heute zur Ruhe kommen und langsam neue Perspektiven entwickeln. Der Takt der Phasen gäbe etwas anderes vor. Auch die Dauer des Aufenthaltes wäre begrenzt und kann nur begründet verlängert werden. Wer trifft diese Entscheidungen und auf welcher Grundlage?! Die Arbeit mit den Betroffenen braucht einen langen Atem, der sich an den Bedarfen und dem Tempo der Betroffenen orientiert. Sie brauchen Vertrauen und Zuversicht für Veränderung, die sich nur langsam aufbauen, wenn sie niedrigschwellig und nachhaltig sein sollen. Auch die anvisierten Unterstützungsverfahren und die Antragsstellung für eine Verlängerung des Aufenthaltes bedeuteten einen unübersichtlichen Mehraufwand. Das wäre bei den bestehenden Personalkapazitäten nicht mehr machbar. Auch die Erfassung der Daten ist für manche Betroffenen, die einen Wunsch nach Schutz ihrer Privatsphäre haben, nicht tragbar. Insgesamt nimmt mit diesem Finanzierungsmodell die Belastung der „Opfer“, die die Folgen der häuslichen Gewalt zu tragen haben, noch weiter zu anstatt ab.

Zahlreiche Personengruppen haben keinen Anspruch auf SGB Leistungen. Dazu zählen z. B. SchülerInnen, Auszubildende, StudentInnen, RentnerInnen und EmpfängerInnen von Asylbewerberleistungen sowie EU-BürgerInnen. Diese gehören gleichzeitig jedoch zu den oft besonders häufigen Betroffenen von häuslicher Gewalt. Damit ist das Finanzierungsmodell durch den Ausschluss dieser Gruppen schon in der Planung diskriminierend und das in mehrfacher Hinsicht.

Zur Situation einer Selbstzahlerin:

Eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau wird mit ihren zwei Kindern in einem Frauenhaus in M-V aufgenommen. Die Betroffene geht einem geregelten Arbeitsverhältnis nach, mit gutem Gehalt. Ihr (Ex) Ehemann steht auch im Arbeitsverhältnis. Das Ehepaar verfügt über gemeinsame Ersparnisse und ein gemeinsames Girokonto, sie leben in einem Eigenheim. Zum Zeitpunkt der Aufnahme hat sie zwar Zugriff auf das gemeinsame Konto, doch der Ehemann hat das gesamte Geld abgehoben. Auf die Ersparnisse hat die Frau zum o.a. Zeitpunkt keinen Zugriff. Trotz Vermögen, verfügt die Frau bei Einzug ins Frauenhaus über keinen finanziellen Rückhalt.

03.03.2021

Momentan gestaltet sich der oben aufgeführte Sachverhalt so, dass die Frau bei Aufnahme in ein Frauenhaus ein Nutzungsentgelt zahlen und auch für den Lebensunterhalt für sich und die beiden Kinder aufkommen muss. Das Nutzungsentgelt wird tageweise berechnet und die Summe beträgt für 31 Tage ca. 395 €. Eine zusätzliche finanzielle Belastung kann sich für die Frau entwickeln, indem diese zur Kreditabzahlung des Hauses zur Hälfte herangezogen wird.

Stellt man nun eine Frau dagegen, die Leistungen vom Jobcenter bezieht, so kann diese z.B. bei finanziellen Engpässen einen Vorschuss beantragen. Sie kann zur Begleichung der Mietkosten ihrer alten Wohnung einen Antrag auf Zahlung von Doppelmiete stellen. Wenn die Frau mit ihren zwei Kindern in eine eigene Wohnung zieht, muss sie die Kautions für diese aufbringen und kann kein Darlehen im Jobcenter beantragen. Somit ist die Gefahr, dass automatisch Schulden aufgebaut werden, bei der Frau mit eigenem Einkommen höher, als bei der Leistungsempfängerin. Diese finanzielle Not der Betroffenen kann auch die Sicherheit im Frauenhaus gefährden.

Zur Situation einer Rentnerin:

Wer als Betroffene von häuslicher Gewalt Renteneinkommen erzielt, kann Grundsicherung zum Leben beantragen oder Wohngeld zur Entlastung der Wohnkosten.

In keinem Fall werden durch häusliche Gewalt verursachte Doppelmieten und laufende Kosten am Herkunftsort berücksichtigt, weshalb viele Betroffene im Sinne des SGB XII über genügend Einkommen verfügen ihren Aufenthalt im FSH sowie ihren Lebensunterhalt ohne Hilfe zu bestreiten. Diese Personengruppe wird wegen mangelnder Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Lebensverhältnisse übersehen. Die laufenden Kosten und Miete für die bisherige eigene Wohnung, welche mindestens drei Monatsmieten (auch nur bei sofortiger Kündigung der Wohnung nach Einzug ins FSH) betragen, belasten Rentnerinnen nachhaltig finanziell und psychisch. Viele Betroffene wissen nicht sofort bei Einzug ins FSH, wie ihre Lebensperspektive am Herkunftsort weitergehen soll. Wobei ihnen jeder Tag Geld kostet. Ebenfalls hat die Praxis gezeigt, dass Ansprüche auf Erstausrüstung in den Kommunen unterschiedlich ausgelegt werden. In einigen Fällen mussten die Frauen dafür ein Darlehen aufnehmen, wodurch sich ihre finanzielle Situation zusätzlich erheblich verschlechterte. Es bleibt zu fragen, inwiefern ihnen ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterbringung den Zugang zur Hilfe erleichtert, ohne weiterhin Gefahr zu laufen sich zu verschulden?

Zur Situation einer Studierenden:

Studierende finden im aktuellen SGB XII nur in wenigen, sehr seltenen Ausnahmefällen Berücksichtigung z.B. in besonderen Härtefällen (schwere Krankheit bei der eine volle Erwerbsminderung absehbar aber nicht auf Dauer ist) oder sofern diese dem Grunde nach nicht bafögfähig sind.

Die meisten Studierenden sind bafögfähig und damit aktuell von der Versorgung in Notlagen ausgeschlossen. Sie müssten dafür ihr Studium aufgeben. Ebenso werden Doppelmieten und zusätzliche Kosten nicht berücksichtigt. Daher bleibt auch in diesem Beispiel zu fragen, ob ein

Rechtsanspruch auf Schutz und Unterbringung den gesetzlichen Leistungsanspruch von häuslicher Gewalt betroffener Studierende ebenso mit einem niedrigschwelligen Zugang regelt.

Zu der Situation einer Asylbewerberin:

Eine Betroffene im laufenden Asylverfahren (mit einer Aufenthaltsgestattung und Leistungen nach AsylBLG) muss mit ihren Kindern in ein Frauenhaus in Mecklenburg-Vorpommern fliehen. Gründe dafür sind neben der hohen Gefährdung auch oftmals die fehlenden Frauenhausplätze in dem Bundesland, aus dem die Frau kommt. Mit der Aufenthaltsgestattung ist eine Wohnsitzauflage für das entsprechende Bundesland verknüpft. Um eine örtliche Zuständigkeit für den Leistungsträger festzuschreiben muss ein Umverteilungsantrag über die örtlichen Migrationsbehörden an das Landesamt für innere Verwaltung gestellt werden. Die Bearbeitung dieser Anträge verläuft in den meisten Fällen schleppend über mehrere Monate und ist zum Teil an widersprüchliche Bedingungen geknüpft (z.B. Nachweis über Auskunftsperre der annehmenden Kommune, wo sich die Frau ohne Umverteilung nicht melden kann). In dieser Zeit ist es in der Praxis oft so, dass die abgebende Kommune nicht Leistungen zum Lebensunterhalt und damit auch keine Kosten der Unterkunft zahlt, weil die Frau ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt nicht mehr vor Ort hat. Die aufnehmende Kommune zahlt oft nicht mit dem Verweis auf fehlende Zuständigkeit. Zwar ist es rechtlich möglich, die abgebende Kommune zur Kostenübernahme zu verpflichten, allerdings bindet diese Auseinandersetzung viele Ressourcen der Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern. Oftmals müssen die Frauen in der Zwischenzeit aus anderen Mitteln, z.B. Spenden und Lebensmittel von der Tafel versorgt werden. Nicht selten fordern Kostenträger nach der Umverteilung eine Unterbringung der betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber*innen, da diese für Leistungsträger kostengünstiger sind. Dies stellt eine finanziell motivierte Diskriminierung von Geflüchteten dar, denn von einer Betroffenen mit deutschem Pass wird auch nicht gefordert, in eine Obdachloseneinrichtung zu ziehen. Dieser Problematik kann mit einer einzelfallunabhängigen und bundeseinheitlichen Regelung begegnet werden.

Bei den genannten Fallbeispielen handelt es sich um reale und aktuelle Fälle, mit denen wir als Mitarbeiterinnen tagtäglich umgehen müssen und die in unserer Arbeit keine Seltenheit darstellen. Das vorgeschlagene Finanzierungskonzept nach dem SGB XII schließt diese Personengruppen jedoch aus, obwohl sich das Land auch zur Versorgung und Betreuung dieser von häuslicher Gewalt Betroffenen verpflichtet hat.

Für uns Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern stellt sich auch die Frage:

Wie wurden in den vorgeschlagenen Finanzierungskonzepten zum Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung bei Gewalt, die ambulanten Beratungen und die Nachberatungen bedacht? Gibt es auch hier eine Clearingphase und wenn ja, wie definiert sich diese und wie werden diese Fälle finanziert?

In M-V wurden im Jahr 2020 zudem 2.129 Beratungsgespräche, in 1.131 Beratungen und 998 Nachberatungen, statistisch erfasst und durch die Frauenhaus- Mitarbeiterinnen umgesetzt.

Wie gehen wir mit diesen o.a. Fällen von häuslicher Gewalt in Zukunft um?

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt muss jedoch einschränkungslos für alle Betroffenenengruppen gewährleistet sein, damit er als solcher gelten kann. Dabei muss die diskriminierende und bisher nicht geklärte Finanzierungslücke für die

Betroffenengruppen, die keinen Anspruch auf SGB- oder vergleichbare Leistungen haben, vorab einer Entscheidung geschlossen sein. Dies darf jedoch weder zu Lasten von Betroffenen, noch zu Lasten der Kapazitäten der MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und Frauenschutzhäusern sein! Es kann in Zukunft nicht ihr Beratungsschwerpunkt sein, für Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, eine Möglichkeit zur Finanzierung sowohl ihrer Beratung als auch / oder ihrer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung, zu finden. Rechtsanspruch bedeutet freien i.S.v. kostenfreien und auch barrierefreien Zugang zu der individuell notwendigen Hilfe für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Nur dann ist die Erfüllung von Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention gegeben, in dem ein Schutz aller Betroffenen „ohne Diskriminierung insbesondere wegen (...) des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status“ gesetzt wurde.

Mit dem Beitritt und der Ratifizierung der Istanbul-Konvention, hat sich Deutschland als Ganzes zur Umsetzung verpflichtet. Dies macht eine bundeseinheitliche Regelung zur Umsetzung auch der Finanzierung eines gesamtdeutschen Hilfenetzes notwendig. Eine bundesweit einheitliche, einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte Festbetrags- oder Anteilfinanzierung der Frauenschutzhäuser ist dabei unabdinglich. Mit der vorgeschlagenen einzelfallabhängigen Platzfinanzierung sind die Kosten der Frauenschutzhäuser selbst nicht ausreichend gedeckt – damit steht ihre Existenz im Allgemeinen und im Besonderen weiterhin und noch stärker als heute auf dem Spiel! Sie könnten z. B. nur noch bei voller Auslastung ihre Kosten decken und dies ginge auch zulasten der qualitativ hohen pädagogischen Arbeit. Über Jahrzehnte entwickelte Standards könnten nicht mehr eingehalten werden und würden aufgeweicht.

Richtig ist es, für einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt die Finanzierung des Hilfenetzes und damit auch die Finanzierung der Frauenschutzhäuser zur Pflichtaufgabe für Bund, Land und Kommunen zu machen und eine prozentuale Gesamtfinanzierung für alle Personal-, Sach- und Betriebskosten zu gewährleisten. Nur auf diese Weise können die in der Istanbul-Konvention geforderten Kapazitäten (Frauenhausplätze pro tausend Einwohner) geschaffen und auf Dauer offen gehalten werden sowie letztlich eine Benachteiligung von Betroffenen häuslicher Gewalt in ärmeren Regionen vermieden werden.

Die notwendige Vernetzung und Kooperation z. B. bei der Vermittlung von Hochrisikofällen oder fehlenden Kapazitäten in andere Bundesländer darf nicht weiter durch den jetzigen Finanzierungsflickenteppich der Platzfinanzierung und Frauenschutzhäuserfinanzierung beschränkt werden.

Der Datenschutz und die Anonymität von Betroffenen sind zu jeder Zeit zu gewährleisten und dürfen aus Sicherheit für Leib und Leben der Betroffenen nicht ausgehebelt werden. Sie sind bei allen Ideen der Finanzierung mit Priorität zu behandeln.

Die Aufenthaltsdauer in einem Frauenschutzhäuser darf nicht durch ein zeitlich getaktetes Phasenmodell wie Clearing etc. begrenzt werden, sondern muss sich an den individuellen Bedarfen der Betroffenen orientieren.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt muss allen weiteren Regelungen übergeordnet sein!

Nur wenn sie die Situation für die Betroffenen verbessert und das Hilfesystem im Land Mecklenburg-Vorpommern als Ganzes noch weiter verbessert wird, kann einer anderen als der bisher geltenden Finanzierung eines Rechtsanspruchs von dieser Seite zugestimmt werden. Eine Verschlechterung auf allen Ebenen wird daher abgelehnt.

2. Stellungnahme der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Betrachtung möglicher Veränderungen, wollen wir vorerst konstatieren, welche positiven Rahmenbedingungen die aktuelle Finanzierungssituation schafft und nicht aufgegeben werden darf. Von elementarer Bedeutung ist die Pauschalfinanzierung. Diese ermöglicht es erst, die Arbeit in den Beratungsstellen so umzusetzen, wie es momentan praktiziert wird. Dadurch kann anonym, kostenlos und vertraulich beraten und begleitet werden, was die Grundpfeiler der Niedrigschwelligkeit darstellen. Eine individuelle Dokumentations- bzw. Abrechnungspflicht besteht nicht, was eine bedarfsorientierte Arbeit ermöglicht. Oftmals ergeben sich erst während der laufenden Fallarbeit spontan höhere Bedarfe. Dies ist im Vorfeld nicht abzuschätzen und jeder Fall ist individuell in seiner Dynamik. Ebenso hervorzuheben ist die unentbehrliche Öffentlichkeits-, Netzwerk- und Präventionsarbeit, welche nur durch eine Pauschalfinanzierung durch die Beraterinnen geleistet werden kann. Vor allem die Kontakte und Strukturen vor Ort haben enormen Einfluss auf die Umsetzung dieser elementaren Bausteine eines ganzheitlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt.

Die vorgesehene Verortung im SGB XII ist kritisch zu betrachten. Im Grundgesetz (Art. 1, Art. 2 GG) steht geschrieben, dass der Staat bestimmte Grundrechte des Menschen zu schützen hat. So ist es seine Pflicht die Menschenwürde zu sichern sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Es gehört zu seiner Schutzpflicht, für von Gewalt bedrohte und betroffene Menschen und deren Kinder effektiv einzutreten. Zu deren Schutz gehört es mitunter auch, geografischen Abstand von Täter*innen zu erhalten, zuweilen auch außerhalb ihrer gewohnten Gemeinde oder gar des Bundeslandes. Der Kreis der Hilfesuchenden vor Gewalt ist facettenreich und betrifft alle gesellschaftlichen Schichten. Grundsätzlich müssen alle Menschen, die von geschlechtsbezogener, psychischer, physischer, sexualisierter oder ökonomischer Gewalt betroffen sind, sowie deren Kinder, leistungsberechtigt sein. Eine Forderung nach einem einzelfallunabhängigen Finanzierungsmodell ist demzufolge unumgänglich.

Bei einer einzelfallabhängigen Finanzierung nach dem SGB XII ist zu befürchten, dass die Träger der Beratungsstellen ihre Angebote deutlich reduzieren, da höhere Personalanteile eher in finanziell abgesicherten Arbeitsbereichen geplant werden müssen. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die wichtige Tätigkeit in den Fachberatungsstellen. Bei einer Reduzierung der Wochenstunden müssten die Hilfesuchenden länger auf einen Termin warten, da die

nötige Flexibilität nicht mehr gewährleistet werden kann. Resultierend könnte dies in akuten Notsituationen schwerwiegende Folgen mit sich bringen, bis hin zur Abweisung von Klient*innen.

Des Weiteren stellt eine einzelfallabhängige Finanzierung über das SGB XII *im Sinne einer* Abrechnung über Fachleistungsstunden die LAG der Beratungsstellen MV vor folgende essentielle Fragen:

- Wie ist die Beantragung der Leistungen durch Betroffene überhaupt angedacht?
- Welche „Leistungen“ sind dann noch in den Fachleistungsstunden inkludiert und abrechenbar?
 - Sind genügend zeitliche Kapazitäten für aufsuchendes Arbeiten (inklusive der Fahrzeiten), für Begleitungen zu Ämtern, Behörden, Rechtsanwält*innen usw., für praktische Unterstützung der Klient*innen, für Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit usw. vorhanden?
 - Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Arbeit von mittel- und langfristig begleitenden Fachberatungsstellen ist es, genügend zeitliche Kapazitäten für eben genau diese Punkte zu haben. Nicht die Beraterinnen bestimmen das Tempo und die Zeitdauer der Unterstützung. Sie richten sich nach dem durch die ratsuchende Person vorgegebenen Tempo, da dies sehr individuell ist.
 - Wie kann die Anonymität der Klient*innen überhaupt in einem Antragsverfahren gewährleistet werden? Ist eine Nachweispflicht der Antragsteller*innen notwendig, um die Hilfe zu bekommen? Wie ist der Dokumentationsprozess der Fälle angedacht und wie viel Zeit wird dieser in Anspruch nehmen?
 - Häusliche Gewalt findet zumeist ohne Zeug*innen statt und die Betroffenen befinden sich in einem emotionalen Ausnahmezustand, in dem sie keine Ressourcen haben bzw. diese für sie schwer zugänglich oder erfahrbar sind. Es kostet sie Überwindung sich ihre Verletzungen ärztlich bestätigen zu lassen. Die genaue Begutachtung durch die Rechtsmedizin und die damit verbundene „Zurschaustellung“ ist zuweilen für Betroffene schwer aushaltbar. Zudem sind bestimmte Gewaltformen wie psychische Gewalt, die sehr häufig auftritt, schwer nachzuweisen. Es ist zu befürchten, dass der Zugang durch Antragsverfahren und Nachweispflichten für den erforderlichen niedrigschwelligen Schutz nicht gegeben ist.

Durch die bisherige Pauschalfinanzierung ist keine abrechenbare Falldokumentation der Fälle notwendig. Klient*innen können hier von einer allumfassenden und zeitlich uneingeschränkten Begleitung und Unterstützung durch die Berater*innen profitieren. Die LAG der

Beratungsstellen zweifelt stark an, dass dieses qualitativ hochwertige Arbeiten mit Klient*innen auch bei einer einzelfallabhängigen Finanzierung noch möglich sein wird.

Darüber hinaus kann eine einzelfallabhängige Finanzierung Auswirkungen auf die Gesundheit von Beraterinnen haben. Die Befürchtung ist, dass ihre Vergütung von Fallzahlen abhängig gemacht wird. Die Sorge um eine kostendeckende Finanzierung, den damit verbundenen Druck des Trägers und die eigenen Existenzängste, könnten eine noch höhere Fluktuation im Hilfesystem bedeuten. Unter diesen Bedingungen die bereits offenen Personalstellen mit geeignetem Fachpersonal zu besetzen, fällt umso schwerer.

Es ist davon auszugehen, dass Leistungsausschlüsse innerhalb des SGB XII nicht behoben werden können. In diesem Zusammenhang fordern die Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt Mecklenburg-Vorpommerns einen Rechtsanspruch unabhängig von Einkommen und Vermögen, Herkunftsort sowie Aufenthaltsstatus und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Folgende Beispiele sollen den Ausschluss von Betroffenenengruppen verdeutlichen, die **nicht nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind**:

- Nichtdeutsche Staatsbürger*innen sind betroffen. Ausländer*innen im Sinne des § 23 ist jede/ jeder, die/ der nicht Deutsche/ Deutscher im Sinne Art. 116 GG ist. Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (asylsuchende Betroffene mit ungesichertem oder illegalem Aufenthaltsstatus sowie die nach wie vor nicht geklärte Situation von nichtdeutschen EU-Bürger*innen), die auf Grund des Asylbewerberleistungsgesetz Unterstützung vom Staat bekommen, werden laut §23 SGB XII von dieser Hilfe ausgeschlossen bzw. wird der Zugang erheblich erschwert. Menschen mit z.B. einer sogenannten Wohnsitzauflage oder einer Residenzpflicht fallen ebenfalls darunter. Auch Migrant*innen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus bzw. Personen mit einem besonderen Aufenthaltsstatus oder sich gar illegal aufhalten, z.B. Partner*innen von Diplomat*innen, Partner*innen von Forscher*innen, die in Deutschland ein Stipendium haben und durch die Familie mitversichert sind, werden ebenfalls ausgeschlossen.
- Selbständige und Betroffene (Künstler*innen, Gewerbetreibende, usw.), die explizit auf Wahrung ihrer Anonymität hoffen, müssten möglicherweise auf Hilfen verzichten, da mit einer Antragstellung die Anonymität gefährdet wäre
- Studierende, Auszubildende, Rentner*innen und Erwerbstätige würden ebenfalls aus dem Leistungsanspruch rausfallen. Infolgedessen können diese Menschen nur dann Schutz und Hilfe in Anspruch nehmen, wenn sie für die Kosten von Beratung und Unterkunft in Fachberatungsstellen bzw. im Frauenhaus selbst aufkommen.

Wenn nicht alle Betroffene kostenfrei Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen können, könnte dies zu einer Spaltung in der Gesellschaft führen. Viele der oben genannten

Gruppen werden finanziell nicht die Möglichkeit haben, die Beratungsleistung aus eigenen Mitteln zu tragen.

Menschen, denen die Kommunikation mit Ämtern Angst macht, werden vielleicht auf weitergehende Unterstützung durch Fachberatungsstellen nach einer Clearingphase verzichten.

Die zuvorderst genannten befürchteten Einschränkungen bzw. Ausschlüsse verstoßen gegen die, auch von Deutschland ratifizierte, Istanbul Konvention.

Bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, offensiv gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen. Einen besonderen Fokus legt die Konvention dabei auf häusliche Gewalt. Die Vertragsstaaten, so auch 2017 Deutschland, haben sich damit verbindlich verpflichtet, Betroffene (häuslicher Gewalt) jedweden Geschlechts in den Schutzbereich der Konvention einzubeziehen und geeignete Maßnahmen einer ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie vorzuhalten. Defacto handelt es sich somit um eine Staatspflicht.

Resultierend aus der Istanbul-Konvention ist eine bundeseinheitliche Regelung zu einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt unumgänglich – verbunden mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche die Länder und Kommunen verpflichtet, Fachberatungsstellen (und Frauenhäuser) auskömmlich zu finanzieren. Betroffene von Gewalt sollten die Möglichkeit haben, bundesweit Hilfe und Leistungen zu erhalten, egal aus welcher Kommune oder aus welchem Bundesland sie kommen.

Deshalb setzt sich die LAG der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt von MV für folgende Punkte ein:

- 1. Die Finanzierung der Hilfesuchenden selbst, als auch der Beratungsstellen, sollte ausschließlich einzelfallunabhängig, auskömmlich, pauschal, bedarfsgerecht und bundeseinheitlich verpflichtend umgesetzt werden. Die Finanzierung sollte zu 100% erfolgen.**
- 2. Eine flächendeckende adäquate Finanzierung gewährleistet, dass**
 - alle Betroffenen Hilfe erhalten können, die sie suchen,
 - weiterhin verschiedene Angebote gemacht werden können, die einen ganzheitlichen, systemischen Ansatz verfolgen,
 - neue Wege und Perspektiven in der Beratung avisiert werden können,
 - sowohl den Trägern als auch den Mitarbeitenden im Beratungs- und Hilfenetz die benötigte Planungssicherheit gegeben wird, in dem keine jährliche Antragstellung erforderlich ist.
- 3. Wünschenswert wäre aus struktureller Sicht außerdem:**
 - ein zusätzliches Stundenkontingent für Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung,



- mindestens zwei Personalstellen (VZK) je Beratungsstelle und eine jeweils angegliederte Täter*innenberatungsstelle, um die Betroffenenarbeit im Gesamtkontext nachhaltiger zu gestalten,
- mehr Transparenz über die Personalstruktur und -verteilung im Beratungs- und Hilfenetz mit dem dringenden Verweis, dass keine bestehenden Beratungs- und Personalstellen gestrichen oder gekürzt werden dürfen.